

1. Änderung der Dienstanweisung aus Anlass der aktuellen Corona-Krise für die Beschäftigten der Universität Osnabrück, die Präsenzprüfungen und/oder Praxisveranstaltungen, insbesondere in speziellen Labor- bzw. Arbeitsräumen mit Studierenden durchführen. (Stand 29.06.2020)

Mit der 1. Änderung der Dienstanweisung vom 23.04.2020 möchten wir Ihnen die zum Teil geänderten Rahmenbedingungen skizzieren, die wir für unabdingbar halten, um die Durchführung von Präsenzprüfungen und praktischen Übungen, insbesondere in speziellen Labor- bzw. Arbeitsräumen trotz des aktuellen Infektionsgeschehen in Bezug auf das Corona-Virus ermöglichen. Diese sind für Sie bindend. Wesentliche Grundlage dieser Dienstanweisung sind die in den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 festgelegten technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

I. Allgemeine Grundsätze

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die in dieser Dienstanweisung beschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen die ohnehin schon bestehenden Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. der GefStoffV, GenTSV, BiostoffV, StrlSchV oder ArbStättV) um in der aktuellen Situation notwendige Elemente ergänzen.

Grundsätzlich müssen Arbeitsabläufe so organisiert werden, dass Personen möglichst wenig Kontakt zueinander haben. Dies bedeutet, dass insbesondere Prüfungen und Lehrinhalte möglichst in digitaler Form durchgeführt oder vermittelt werden müssen.

Prüfungen und Praxisveranstaltungen dürfen aber dann als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies unabweisbar nötig ist. Die Entscheidung, ob dies der Fall ist, trifft das jeweilige Dekanat auf der Grundlage der von den Prüfenden bzw. Lehrenden vorgelegten Begründung. Die Entscheidung erfolgt anhand folgender Kriterien, die in der Begründung einzeln adressiert werden sollten:

- (1) Kann die bisherige Lehrveranstaltung digital angeboten werden?
- (2) Können ggf. die Lehrinhalte so verändert werden, dass ein digitales Format möglich wird, selbst wenn damit didaktische Einschränkungen hinzunehmen sind?
- (3) Können Ersatzleistungen definiert werden?
- (4) Ist eine Verschiebung der Veranstaltung in das Folgesemester möglich?

Sollten alle vier Punkte nicht erfüllt werden können, muss schließlich geklärt werden, ob die erforderlichen besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen (siehe unten) gewährleistet werden können.

Wenn Sie eine Präsenzveranstaltung planen, richten Sie bitte einen schriftlichen Antrag an die Studiendekanin oder den Studiendekan. Nach einer Entscheidung für die Durchführung der Präsenzprüfung leitet das Dekanat die Information an das Dezernat Gebäudemanagement weiter, damit ggf. die Vorbereitung von Räumen gewährleistet werden kann. In strittigen Einzelfällen obliegt die Entscheidung der Vizepräsidentin für Studium und Lehre. Das jeweilige Dekanat ist für die Dokumentation der Entscheidung sowie für die Dokumentation der Einhaltung der Sicherheitsstandards verantwortlich.

Um das Infektionsrisiko im Zusammenhang mit Präsenzprüfungen und Praxisveranstaltungen zu minimieren ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (MNB) vor und nach der Veranstaltung und auf Anweisung der verantwortlichen Personen zwingend erforderlich, da der gesundheitliche Status - insbesondere der Infektionsstatus bzgl. einer COVID-19 Infektion - der Beteiligten nicht bekannt ist. Bitte beachten Sie die geänderten Regelungen für Tätigkeiten in Laboratorien; siehe unten Ziffer II, Pkt. 2.

Zur Minimierung des Infektionsrisikos ist des Weiteren regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife ein effektiver Schutz. Sollte keine Waschgelegenheit zum Händewaschen in zumutbarer Nähe zur Verfügung stehen, muss auf Desinfektionsmittel zurückgegriffen werden. Dagegen ist der durchgängige Einsatz von Einweg-Handschuhen aus arbeitsmedizinisch-allergologischer Sicht zum Schutz vor einer COVID-19 Infektion weder sinnvoll noch erforderlich.

Für die Durchführung von Praxisveranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der Universität, z.B. Exkursionen, sind die nach wie vor geltenden Allgemeinverfügungen der Stadt Osnabrück sowie die Festlegungen der Landesregierung zwingend zu beachten und ebenfalls entsprechend in den Dekanaten zu dokumentieren (siehe Hinweise zur Durchführung von Exkursionen, Geländepraktika und Studienprojekten vom 12.06.2020).

Für die Einhaltung der unten beschriebenen zwingenden Sicherheitsregelungen sind die jeweiligen Prüfenden bzw. die Lehrenden in den Praxisveranstaltungen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die von ihnen eingesetzten Aufsichtskräfte entsprechend der in dieser Dienstanweisung festgelegten Regelungen nachweislich zu belehren. Gleiches gilt für die nachweisliche Belehrung der teilnehmenden Studierenden.

Soweit sich Fragen etc. ergeben, sind Sie als Lehrende/r oder Prüfer/in verpflichtet, sich vor Beginn der Prüfungen bzw. der Praxisveranstaltungen an die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu wenden. Diese sind:

Für Fragen zu den Räumlichkeiten für Präsenzprüfungen:

Frau Michaela Lerche-Lohaus, Dezernentin Gebäudemanagement, (michaela.lerche-lohaus@uni-osnabrueck.de) Durchwahl 2300

Für Fragen der Sicherheit in Labor-und speziellen Arbeitsräumen:

Sicherheitsingenieurin Frau Roswitha Zucht (rzucht@uos.de) Durchwahl -2401

Für medizinische Fragen:

Betriebsarzt Herr Dr. Henning Allmers (hallmers@uos.de; Durchwahl: 3329)

Für rechtliche Fragen:

Frau Claudia Kirchner, Dezernentin Akademische Angelegenheiten, Justitiariat, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, (claudia.kirchner@uni-osnabrueck.de; Durchwahl: 4102)

II. Zwingend einzuhaltende Schutzmaßnahmen

1. Prüfungen:

- Größere Prüfungsgruppen sollen voneinander getrennt und auf mehrere Prüfungsräume verteilt werden. Die Raumzuweisung erfolgt über die Raumverwaltung.
- Die Handwaschmöglichkeiten (Toilettenräume) sind an den Prüferten frei zugänglich zu halten. Sollten keine Handwaschmöglichkeiten zugänglich sein, müssen Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.
- Die Prüfenden müssen für ein geordnetes Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sorgen; bei Rückfragen dazu sollen sie sich an die Raumverwaltung wenden.
- Bei mündlichen Prüfungen ist ein Spuckschutz aufzustellen. Zwischen den Beteiligten ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Nach Beendigung der Prüfung werden Tische und Spuckschutz mit geeignetem Reinigungsmittel gereinigt. Das Desinfizieren ist nur in Ausnahmefällen bei hohem Verschmutzungsgrad notwendig. Die Installation des Spuckschutzes und die beschriebene Reinigung erfolgen durch das Dezernat Gebäudemanagement.
- Bei schriftlichen Prüfungen ist in den Prüfungsräumen der größtmögliche Abstand zwischen allen Personen einzuhalten, mindestens 1,50 m.
- Mit der Einladung zur Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Hygienemaßnahmen schriftlich zu informieren (siehe Hinweise, Anlage 1).
- Prüfungsteilnehmer*innen mit Erkältungssymptomen sollen dies rechtzeitig bekannt geben und dürfen nicht in der vorgesehenen Form an der Prüfung teilnehmen.

- Prüfungsteilnehmer*innen mit zum Prüfungszeitpunkt erkennbaren Erkältungssymptomen sind von der Prüfung auszuschließen.
- Vor Beginn der Prüfung sind die Studierenden über die zusätzlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen. Ein Plakat (UOS oder DGUV mit Allgemeinen Schutzmaßnahmen in Bild und Schrift liegt/hängt an geeigneter Stelle aus.
- Alle Prüfungsräume sind mindestens 30 Minuten vor und nach Ende der Prüfung geöffnet zu halten, um Menschenansammlungen beim Eintreten und Verlassen der Räume zu vermeiden.
- Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie vor dem Gebäude und auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz eine MNB zu tragen haben.
- Die konkreten Sitzplätze der einzelnen Prüflinge sind zu dokumentieren und auch nach der Prüfung 4 Wochen aufzubewahren, damit im Erkrankungsfall das Gesundheitsamt benachrichtigt werden kann.
- Die Räume müssen gut gelüftet werden. Während der Prüfung erfolgt 2x/h ein Stoßlüften für 5 min, nach Beendigung der Prüfung eine Stoßlüftung von 10 min.

2. Praxisveranstaltungen in speziellen Labor- bzw. Arbeitsräumen

- Aus der Abstandsregelung von 1,50 m ergibt sich die Anzahl der möglichen Teilnehmenden an der Veranstaltung.
- Die allgemeinen Abstandsregeln von 1,50 m sind während der gesamten Veranstaltung zu gewährleisten.
- Die Lehrenden müssen für ein geordnetes Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sorgen, um Menschenansammlungen vor den Räumen zu verhindern; bei Rückfragen dazu sollen sie sich an die Raumverwaltung zu wenden.
- Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie vor dem Gebäude und auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz eine MNB zu tragen haben.
- Die Veranstaltungsteilnehmer/innen sind über die Hygienemaßnahmen schriftlich zu informieren (siehe Hinweise, Anlage 1).
- Veranstaltungsteilnehmer*innen mit Erkältungssymptomen sollen dies rechtzeitig bekannt geben und dürfen nicht an den jeweiligen Veranstaltungsterminen teilnehmen.
- Die Veranstaltungsräume sind mindestens 30 Minuten vor und nach Ende der Prüfung geöffnet zu halten, um Menschenansammlungen beim Eintreten und Verlassen der Räume zu vermeiden.
- Veranstaltungsteilnehmer*innen mit zum Veranstaltungszeitpunkt erkennbaren Erkältungssymptomen sind von der Teilnahme auszuschließen.
- Zu Veranstaltungsbeginn sind die Studierenden über die zusätzlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen. Ein Plakat (UOS oder DGUV mit Allgemeinen Schutzmaßnahmen in Bild und Schrift liegt / hängt an geeigneter Stelle aus.
- Materialien für eigene Aufzeichnungen bzw. Notizen der Teilnehmenden sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- Alle am Laborpraktikum bzw. der praktischen Lehrveranstaltung Beteiligten müssen eine geeignete MNB griffbereit bei sich führen und auf Anweisung des Leitungs- bzw. Aufsichtspersonals bzw. bei Unterschreiten des Mindestabstandes tragen.
- Die MNB müssen aus Brandschutzgründen einen Baumwollanteil von mind. 35% aufweisen oder aus flammenhemmendem Spezialgewebe bestehen.
- Straßenbekleidung und Arbeitskleidung sind getrennt voneinander aufzubewahren; Letztere ist regelmäßig zu reinigen.
- Persönliche Schutzausrüstung ist der Person zuzuordnen. Sollte das nicht möglich sein, ist diese vor Weitergabe an eine andere Person gründlich zu reinigen.
- Ein zusätzliches Lüften in Laboratorien mit 8-fachem Luftwechsel ist nicht notwendig.
- Schutzmaßnahmen bei Labortätigkeit **ohne** Gefahrstoffe, Biostoffe, Gentechnik und Radioaktivität (Laboratorien mit 8-fachem Luftwechsel):
 - Die Abstandregel zwischen den Personen muss gewährleistet sein.
 - Das Tragen einer MNB oder sonstigen Maske ist verpflichtend, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist.
- Schutzmaßnahmen bei Labortätigkeit (Laboratorien mit 8-fachem Luftwechsel) **mit** Gefahrstoffen, Biostoffen, Gentechnik und Radioaktivität;
 - Die Abstandregel zwischen den Personen muss gewährleistet sein.
 - MNB oder sonstige Masken dürfen bei Tätigkeiten mit Chemikalien, Biostoffen / gentechnisch veränderten Organismen und im Strahlenbereichen grundsätzlich **nicht** getragen werden.
 - Wenn bei einzelnen Arbeitsschritten ausnahmsweise der Mindestabstand unterschritten werden muss, z.B. beim Begegnungsverkehr, so ist eine MNB sehr kurzfristig zu tragen. Diese ist nach der Tätigkeit wieder abzusetzen und zu entsorgen bzw. bei 60 °C zu waschen. Die verwendeten MNB sind in einem verschließbaren und gekennzeichneten Behältnis zu sammeln.
- Die Laborverantwortlichen sorgen dafür, dass Arbeitsmittel personenbezogen ausgegeben werden. Kann das nicht gewährleistet werden, müssen die Hände der am Laborpraktikum bzw. der praktischen Lehrveranstaltung Beteiligten sowie gemeinschaftlich genutzte Geräte und Arbeitsflächen nach jeder Veranstaltung oder falls notwendig auch zwischenzeitlich ausreichend gereinigt werden. Eine Desinfektion ist nur in Ausnahmefällen bei hohem Verschmutzungsgrad notwendig.
- Sofern möglich, sind die konkreten Arbeitsplätze der Studierenden in den Einzelveranstaltungen zu dokumentieren und bis 4 Wochen nach Ende der Praxisveranstaltung aufzubewahren, damit im Erkrankungsfall das Gesundheitsamt benachrichtigt werden kann.
- Ein zusätzliches Lüften in Laboratorien mit ~~vorgeschriebenem~~ achtfachem Luftwechsel ist nicht notwendig.
- Ist in den Labor- bzw. Arbeitsräumen kein automatischer Luftwechsel gegeben, muss wir folgt gelüftet werden: Während der Veranstaltung erfolgt 2x/h ein Stoßlüften für 5 min, nach Beendigung der Veranstaltung eine Stoßlüftung von 10 min.

Bitte nehmen Sie die Hinweise in dieser Dienstanweisung sehr ernst. Es lohnt sich nicht, Risiken einzugehen oder die nun hinzugewonnenen Möglichkeiten leichtfertig zu verspielen. Wir alle hoffen, dass wir in den kommenden Wochen deutlicher sehen können, wie es weitergeht. So lange improvisieren wir – nach einigen wichtigen Regeln, die hoffentlich auf für Sie hilfreich sind.

gez.

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl

Präsidentin